

# MAGISTRAT DER STADT WIEN

## Magistratsabteilung 37

### Baupolizei

Dresdner Straße 73-75, 2. Stock

A - 1200 Wien

DVR:0000191

UID: ATU36801500

Fax: 4000 99 37010

Tel.: 4000 8037

e-mail: [post@ma37.wien.gv.at](mailto:post@ma37.wien.gv.at)

[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)

MA 37 - Allg. 32954/2009

Wien, 14. September 2009

Wiener Garagengesetz 2008 - WGarG 2008  
Erläuterungen

## Alle Dezerneate

Das Wiener Garagengesetz 2008 - WGarG 2008 tritt mit **18. September 2009** in Kraft.

Im WGarG 2008 werden folgende Inhalte behandelt:

- I. **Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen,**
- II. **kraftbetriebene Parkeinrichtungen,**
- III. **Tankstellen und**
- IV. **Stellplatzverpflichtung und Ausgleichsabgabe.**

Dieses Gesetz hat gemäß § 1 Abs. 3 WGarG 2008 insoweit keine Geltung, als eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Auch gewerblich genutzte Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen unterliegen aber einer Bewilligungspflicht gemäß § 3 Abs. 1 WGarG 2008. Daher sind u.a. mechanische Anlagen für die Be- und Entlüftung (Lüftungsanlagen) sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen durch die MA 37 zu genehmigen. Diesfalls sind die Sachverständigen der MA 36-A im Genehmigungsverfahren beizuziehen. Zudem ist auch für gewerblich genutzte kraftbetriebene Parkeinrichtungen eine Anzeige gemäß § 13 WGarG 2008 zu erstatten.

Im Folgenden wird auf bestehende Normen hingewiesen bzw. werden Neuerungen erläutert.

## I. Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen

### 1. Städtebauliche Vorschriften

Die bisherigen Festlegungen und die Judikatur zu § 4 Abs. 4 WGG (alt) - nunmehr § 4 Abs. 3 WGarG 2008 - gelten unverändert (siehe Wissensdatenbank).

### 2. Bauliche und technische Anforderungen

#### 2.1 Allgemeines

Auf Grund der Bestimmung des § 1 Abs. 2 WGarG 2008 gelten die Bestimmungen der Bauordnung für Wien (BO), insbesondere auch jene aller OIB-Richtlinien.

Folgende technische Anforderungen sind bereits in den OIB-Richtlinien enthalten:

Brandschutz, Fluchtwege	→ <b>OIB-RL 2 und 2.2</b>
Garagenlüftung	→ <b>OIB-RL 3</b>
Erschließung (z.B. Rampenneigungen, Breiten der Zu- und Abfahrten, Stellplatzgrößen, Raumhöhen)	→ <b>OIB-RL 4</b>

### 2.2 Mit Flüssiggas betriebene Kraftfahrzeuge

Gemäß OIB-RL 3, Punkt 8.3.6 dürfen mit **Flüssiggas** (LPG, Liquefied Petroleum Gas) betriebene Kraftfahrzeuge in Garagen einfahren, wenn durch eine ausreichende Lüftung sicher gestellt ist, dass durch austretendes Gas keine Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit von Personen entsteht.

Im WGarG 2008 wird zudem im § 3 Abs. 4 normiert, dass bei Anlagen zum Einstellen von mit Flüssiggas betriebenen Kraftfahrzeugen zur Erteilung der Bewilligung durch das Gutachten eines oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen nachzuweisen ist, dass das spezifische Gefährdungspotenzial derart betriebener Kraftfahrzeuge durch geeignete Maßnahmen wirksam unterbunden wird. In Garagen unterhalb von Aufenthaltsräumen ist das Einstellen von mit Flüssiggas betriebenen Kraftfahrzeugen unzulässig.

Es sind daher bei Garagen für flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge die strengeren Bestimmungen des WGarG 2008 anzuwenden.

### 2.3 Mit Erdgas betriebene Kraftfahrzeuge

Für Kraftfahrzeuge, die mit **Erdgas** (CNG, Compressed Natural Gas) betrieben werden, gelten die erhöhten Anforderungen hinsichtlich der mit Flüssiggas betriebenen Kraftfahrzeuge nicht. Es muss jedoch bei Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m<sup>2</sup> im Deckenbereich der Garage zumindest eine Lüftungsöffnung im Sinn der Punkte 8.3.2. bzw. 8.3.3. der OIB-Richtlinie 3 vorhanden sein.

Gemäß § 62 Abs. 9 WGarG 2008 ist bei bestehenden Garagen das Einstellen von mit Erdgas betriebenen Kraftfahrzeugen dann zulässig, wenn durch eine ausreichende Lüftung sichergestellt ist, dass durch austretendes Gas keine Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit von Personen entsteht.

Dies kann für bestehende Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup> nach den Erfahrungen der Praxis als erfüllt angesehen werden, sodass keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich werden.

Für bestehende Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m<sup>2</sup> ist dann eine ausreichende Lüftung sichergestellt, wenn die gemäß Punkt 8.3 (Lüftung) der OIB-Richtlinie 3 erforderlichen oberen Lüftungsöffnungen in der Decke oder unmittelbar unterhalb der Decke angeordnet sind. Dabei dürfen keine unentlüftbaren Toträume im Deckenbereich bestehen, in denen sich Zündquellen befinden. Durch den/die Bauwerber/in oder Eigentümer/in ist zu prüfen, ob eine ausreichende Lüftung im Sinne § 62 Abs. 9 WGarG 2008 sichergestellt bzw. die gemäß Punkt 8.3 der OIB-Richtlinie 3 erforderlichen Lüftungsöffnungen vorhanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist das Einstellen von mit Erdgas betriebenen Kraftfahrzeugen unzulässig.

Sofern durch eine/n Bauwerber/in oder Eigentümer/in dennoch das Einstellen von mit Erdgas betriebenen Kraftfahrzeugen begehrt wird, ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Die diesem Verfahren zu Grunde liegenden Einreichunterlagen haben die erforderlichen Lüftungsöffnungen zu enthalten.

Sofern in einem Bescheid der MA 37 in einer Auflage das Einstellen von mit Erdgas betriebenen Kraftfahrzeugen verboten wurde, ist dieser Auflage auch nach Inkrafttreten des WGarG 2008 Folge zu leisten. Diesfalls ist erforderlichenfalls vom Bauwerber oder der Bauwerberin bei der zuständigen Bezirksstelle der MA 37 ein Antrag auf Aufhebung der Auflage zu stellen.

### 2.4 Kraftbetriebene Türen und Tore

Für kraftbetriebene Türen und Tore von Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen, deren Nutzfläche größer als 250 m<sup>2</sup> ist, ist gemäß § 7 WGarG 2008 vor der ersten Inbetriebnahme eine Abnahmeprüfung durch eine/n Berechtigte/n gemäß § 15 durchzuführen. Weiters sind alle zwei Jahre regelmäßige Überprüfungen durch eine/n Berechtigte/n gemäß § 15 durchzuführen. Diese Überprüfungsprüfungspflicht besteht auch für bestehende kraftbetriebene Türen und Tore (§ 62 Abs. 8 WGarG 2008).

Eine Vorlagepflicht von Gutachten (Befunden) über die Überprüfungen von kraftbetriebenen Türen und Toren an die Behörde besteht zwar nicht, sie ist allerdings berechtigt, in diese Unterlagen jederzeit Einsicht zu nehmen.

Da diese Bestimmungen Neuregelungen im Wiener Landesrecht darstellen, ist im Zuge von Bewilligungsverfahren auf diese gesetzlichen Erfordernisse speziell hinzuweisen (Formulare werden entsprechend ergänzt).

### 2.5 Stellplätze

Auch für PKW-Stellplätze, die keine Pflichtstellplätze sind, sowie für die zugehörigen Rangierflächen gelten grundsätzlich die Anforderungen gemäß Punkt 2.7 der OIB-Richtlinie 4. Pflichtstellplätze müssen jedenfalls diese Maße einhalten. Keinesfalls in gewerblich genutzten, jedoch in vorwiegend von Dauerparkern benutzten Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen ist ein Abweichen von den in der OIB-RL 4 festgelegten Maßen für „freiwillige“ Stellplätze zulässig. Diesfalls müssen diese Stellplätze in den Plänen mit dem Vermerk „nicht als Pflichtstellplatz geeignet“ versehen werden. Weiters sind – um dem § 2 WBTv zu entsprechen – die Stellplätze vor Ort entsprechend zu kennzeichnen. Eine diesbezügliche Auflage wird in die Baubewilligungsformulare aufgenommen.

## II. Kraftbetriebene Parkeinrichtungen

### **1. Anzeige für die Errichtung und wesentliche Änderung**

Mit Inkrafttreten des WGarG 2008 wird das baubehördliche Verfahren für kraftbetriebene Parkeinrichtungen neu geregelt.

Kraftbetriebene Parkeinrichtungen sind

- **nicht-automatisch bewegte Parkeinrichtungen**, darunter fallen:  
Stapelparker (Firmenbezeichnungen: Doppel- od. Dreifach-Parker, Parklifte ...) und Parkpaletten (Firmenbezeichnungen: Paletten, Parkplatten ...)
- **teilweise automatische Parksysteme**  
(Firmenbezeichnungen: Parkautomat, Combilifte ...)
- **automatische Parksysteme** (vormals: automatische Garagen)  
(Firmenbezeichnungen: Automatikparker, Parksafes, Flurparker, Multiparker, ...)

**Hinweis:** Davon zu unterscheiden sind *Personenaufzüge*, die der *hauptsächlichen Beförderung von Kraftfahrzeugen dienen* („Autoaufzüge“), die den Bestimmungen des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 – WAZG 2006 unterliegen.

Es besteht für die Errichtung neuer kraftbetriebener Parkeinrichtungen und für die wesentliche Änderung bestehender kraftbetriebener Parkeinrichtungen nunmehr eine **Anzeigespflicht** (§ 13); der Verfahrensablauf entspricht weitgehend jenem des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 – WAZG 2006. Der/Die Betreiber/in hat vor der ersten Inbetriebnahme einer neu errichteten oder wesentlich geänderten kraftbetriebenen Parkeinrichtung der Behörde (MA 37 - Gruppe A) eine Anzeige unter Anschluss von Unterlagen und eines Gutachtens über die Abnahmeprüfung zu erstatten; danach ist der Betrieb der kraftbetriebenen Parkeinrichtung zulässig.

Für bis zum 17.9.2009 bewilligte Bauvorhaben, in denen Garagen mit kraftbetriebenen Parkeinrichtungen enthalten sind, ist bei der Fertigstellungsanzeige gemäß § 128 BO ein Gutachten über die Abnahmeprüfung gemäß § 12 Abs. 5 WGarG 2008 vorzulegen, sofern nicht eine Anzeige gemäß § 13 WGarG 2008 erstattet wird.

Für ab dem 18.9.2009 (also nach Inkrafttreten des WGarG 2008) bewilligte Bauvorhaben sind die in den Einreichunterlagen eingetragenen kraftbetriebenen Parkeinrichtungen nicht Gegenstand des Verfahrens; für diese Parkeinrichtungen ist nach Fertigstellung eine Anzeige gemäß § 13 WGarG 2008 gesondert zu erstatten.

Für die Bearbeitung (Plausibilitätsprüfung) der Anzeigen sowie die sonstigen baubehördlichen Aufgaben des WGarG 2008 in Bezug auf kraftbetriebene Parkeinrichtungen ist die **Gruppe A** zuständig.

Kraftbetriebene Parkeinrichtungen sind jährlich einer **regelmäßigen Überprüfung** durch eine/n Berechtigte/n gemäß § 15 zu unterziehen; dies gilt auch für bestehende Parkeinrichtungen. Über das Ergebnis jeder Überprüfung ist ein Gutachten zu erstellen, das dem Prüfbuch anzuschließen ist. Das Prüfbuch muss im Bereich der kraftbetriebenen Parkeinrichtung zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufliegen.

## 2. Pflichtstellplätze

Stellplätze in kraftbetriebenen Parkeinrichtungen können als Pflichtstellplätze angerechnet werden, wenn die Mindeststellplatzgröße für PKW (abhängig von der Fahrgassenbreite) der Tabelle 2 der OIB-RL 4 entspricht. Die lichte Höhe über den Stellplätzen darf auch weniger als 2,10 m betragen, da sich die OIB-RL 4 mit ihren Anforderungen auf Stellplätze in Bauwerken und im Freien, jedoch nicht auf solche in kraftbetriebenen Parkeinrichtungen, bezieht (siehe Jour-fixe Nr. 206/26830/2008 vom 9. Juli 2008).

## 3. Behindertenstellplätze

**Behindertenstellplätze** sind in nicht-automatisch bewegten Parkeinrichtungen und teilweise automatischen Parksyste $\text{m}$ en grundsätzlich nicht zulässig.

## III. Tankstellen

Für baubehördliche Angelegenheiten von Tankstellen ist weiterhin die Gruppe BB zuständig.

Auf die Nachrüstverpflichtung gemäß § 62 Abs. 6 WGarG 2008 für unterirdische Lagerbehälter oder im Erdreich verlegte produktführende Rohrleitungen, die noch einwandig ausgeführt sind, wird hingewiesen.

## IV. Stellplatzverpflichtung und Ausgleichsabgabe

### A) Stellplatzverpflichtung

Hinsichtlich der Stellplatzverpflichtung bei Bauten vorübergehenden Bestandes wird auf die Weisung [MA 37 - Allg. 13188/2008 vom 8. April 2008](#) verwiesen.

### B) Ausgleichsabgabe

#### 1. Feststellung der Nichterfüllung der Stellplatzverpflichtung (§ 52)

Bleibt bei einem Bauvorhaben die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter der sich aus dem Gesetz oder dem Stellplatzregulativ ergebenden Anzahl zurück, ist dies, sofern nicht § 70a der Bauordnung für Wien (BO) anzuwenden ist, im Baubewilligungsbescheid festzustellen und auszusprechen, um wie viel die Zahl der vorgesehenen Stellplätze hinter dem gesetzlich geforderten oder dem sich aus dem Stellplatzregulativ ergebenden Ausmaß zurückbleibt. Zu beachten ist, dass auch bei einer Planwechselbewilligung ggf. eine derartige Feststellung zu erfolgen hat.

Gelangt § 70a BO zur Anwendung, ist ein gesonderter Feststellungsbescheid zu erlassen.

*Formular: WGarG-§70aStellplFestststellung.doc*

*Autotext: 70a-st\_wgg08*

Bemerkt wird, dass nur tatsächlich in natura bereits vorhandene Stellplätze zur Sicherstellung herangezogen werden können (ein Sicherstellungsvertrag ist nicht ausreichend).

## 2. Vorschreibung der Ausgleichsabgabe (§ 55)

Auf Grundlage der Feststellung nach Pkt 1. ist die Ausgleichsabgabe mit Baubeginn vorzuschreiben. Es ist daher nach Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides bzw. des Feststellungsbescheides nach § 70a Abs. 11 BO eine eigene Zahl anzulegen und der ämtliche Anlass, unter Anschluss des Entwurfs des Bescheides über die Ausgleichsabgabe, dem Überwachungsakt beizulegen. Im Protokoll ist gemäß [Protokollierungsrichtlinie](#) vorzugehen. **Mit Baubeginn ist die Ausgleichsabgabe vorzuschreiben.** Abgabepflichtig ist immer der/die Bauwerber/in zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung. Ein allfälliger späterer **Bauwerberwechsel** hat **keinen Einfluss auf die Abgabepflicht!** Es ist daher zweckmäßig, im Fall eines Bauwerberwechsels bei einem Bauvorhaben, bei dem Ausgleichsabgabe anfällt, die Bauwerber/innen auf diesen Umstand hinzuweisen.

Formular: WGarG-Vorschreibung.doc

Autotext: wggvorschr

## 3. Abänderung des Bemessungsbescheides (§ 56 Abs. 3)

Wird eine Änderung in der Art der Erfüllung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 48 Abs. 6 WGarG 2008 mitgeteilt (z.B. nach Erteilung der Baubewilligung wird der Stellplatzverpflichtung durch die Errichtung oder vertragliche Sicherstellung von Stellplätzen teilweise oder zur Gänze entsprochen), so hat zunächst eine bescheidmäßige Abänderung der Anzahl der fehlenden Stellplätze zu erfolgen.

Formular: WGarG-AenderungFeststAnzahl-Schaffg-Sicherst-56-3.doc

Autotext: wggfestschaffsich

Nach Rechtskraft dieses Bescheides hat die Abänderung des Bemessungsbescheides zu erfolgen.

Formular: WGarG-AenderungBemBesch-Schaff-Sicherst-56-3.doc

Autotext: wggändschaffsich

## 4. Abänderung des Bemessungsbescheides (§ 56 Abs. 4)

Erfolgt von Amts wegen, wenn sich die Bemessungsgrundlage (die Anzahl der die Ausgleichsabgabe auslösenden Nutzungseinheiten) auf Grund einer Planwechselbewilligung geändert hat. Im Falle einer Verringerung der Stellplatzverpflichtung besteht über Antrag ein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Ausgleichsabgabe.

Formular: WGarG-AenderungBemBesch-Planw-56-4.doc

Autotext: wggändbempw

## 5. Erstattung (§ 56 Abs. 2 bis 5)

Nur über Antrag, wenn

- a) stattdessen baubehördlich bewilligte Stellplätze **errichtet wurden** (§ 56 Abs. 3)
- b) stattdessen eine **vertragliche Sicherstellung** (§ 51) erfolgt ist (§ 56 Abs. 3)
- c) die Baubewilligung nicht mehr rechtsgültig ist wegen
  - **Zeitablaufs** (§ 56 Abs. 2) oder
  - ausdrücklichem **Verzicht** (§ 56 Abs. 2)
- d) sich die **Bemessungsgrundlage geändert** hat (§ 56 Abs. 4) – siehe Pkt.4

Formulare: WGarG-Erstattung-SchaffungSicherst-56-3.doc für a) und b)

WGarG-Erstattung-Abl-Verz-56-2.doc für c)

Autotext: wggerstschaffsich

wggerstablverz

Bescheide, die eine Erstattung (also eine Rückerstattung eines bereits eingezahlten Geldbetrages) zur Folge haben, sind der Zentrale zur Approbation vorzulegen! Es sind alle entscheidungswesentlichen Unterlagen, insbesondere auch der Nachweis über die erfolgte Einzahlung der Ausgleichsabgabe vorzulegen (soweit erforderlich ist bei der MA 6 – Stadtkassen-Leitstelle anzufragen und die Einzahlungsbestätigung unter Angabe der ID-Zahl zur Bearbeitung der Rückerstattung anzufordern). Der Bescheidentwurf samt entscheidungswesentlicher Unterlagen ist in einfacher Ausfertigung zu übermitteln (Akt an MA 37 - Stabstelle, z.Hd. Fr. Mag Ebner).

Das Erstaten der Ausgleichsabgabe auf Grund der bloßen Behauptung des/der Erstattungswerbers/werberin, dass nunmehr Stellplätze auf der eigenen oder einer fremden Liegenschaft geschaffen werden sollen, reicht nicht aus. Die Erstattung ist erst zulässig, wenn diese Stellplätze tatsächlich bereits geschaffen wurden (Fertigstellungsanzeige über die Stellplätze muss vorliegen).

#### Fristen:

Die Ansprüche nach Abs. 2 bis 4 sind spätestens bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres ab folgenden Stichtagen geltend zu machen:

- nach Abs. 2 ab Erlöschen der Baubewilligung,
- nach Abs. 3 ab Einlangen der Mitteilung gemäß § 48 Abs. 6 (andere Art der Erfüllung) und
- nach Abs. 4 ab Rechtskraft des (abgeänderten) Bemessungsbescheides.

Anspruchsberechtigt für die Ansprüche nach Abs. 2 bis 4 ist

1. wer einen fehlenden Stellplatz geschaffen hat;
2. wer eine fehlende Einstellmöglichkeit auf einem bereits bestehenden Stellplatz vertraglich sichergestellt hat (§ 51);
3. wer die Abgabe entrichtet hat, sofern keine andere Anspruchsberechtigung nach Z 1 und 2 besteht;
4. der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin, sofern keine andere Anspruchsberechtigung besteht.

## **6. Schreiben an die MA 6 – Stadtkassen-Leitstelle betreffend Entfall der Ausgleichsabgabe**

Erlischt die Baubewilligung infolge Zeitablaufs oder wird ausdrücklich darauf verzichtet und ist die Ausgleichsabgabe zwar vorgeschrieben, aber **noch nicht bezahlt** worden, ist der MA 6 – Stadtkassen-Leitstelle mitzuteilen, dass der vorgeschriebene Betrag in Abfall zu bringen ist (es ergeht in diesem Fall kein Bescheid!).

*Formular: WGarG-AbfallMA6.doc*

*Autotext: wgg08ma6*

## **7. Berufungen**

Bei Berufungen ist zunächst grundsätzlich eine Berufungsvorentscheidung auf Grund abgabenrechtlicher Bestimmungen (bis 31.12.2009: WAO, ab 1.1.2010: BAO neu) zu erlassen. Wird in weiterer Folge ein Vorlageantrag gestellt, ist der Akt im Wege der MA 4, Dez. II der Abgabenberufungskommission (ABK) vorzulegen.

## **8. Haftungsbescheide**

Haftungsbescheide sind über Antrag der MA 6 entweder nach

- abgabenrechtlichen Bestimmungen (Ausfallhaftung bei juristischen Personen durch den/die Geschäftsführer/in) oder nach dem
- WGarG 2008 (Ausfallhaftung durch die Grundeigentümer/innen, wobei bei einem Wechsel im Grundeigentum auch der neue Grundeigentümer oder die neue Grundeigentümerin für die Abgabenschuld zur ungeteilten Hand haften; der Wohnungseigentümer haftet nicht für eine Stellplatzverpflichtung, die nicht an seine Wohnung anknüpft)

zu erlassen.

## 9. Ablauf einer Sicherstellungsverpflichtung

### a) Untergang von vertraglich sichergestellten Stellplätzen

Grundsätzlich ist der/die Bauwerber/in verpflichtet, den Ablauf der Sicherstellungsverpflichtung nach § 37 Abs. 2 WGG der Behörde durch Mitteilung gemäß § 48 Abs. 6 BO zur Kenntnis zu bringen. Da dies nicht immer der Fall sein wird, ist bei Gebäudeabbrüchen zu überprüfen, ob auf der durch den Abbruch betroffenen Liegenschaft zugunsten einer anderen Liegenschaft vertraglich sichergestellte Stellplätze vernichtet werden oder untergehen. Wenn das der Fall ist, wird im Ausmaß der vernichteten oder untergegangenen Stellplätze eine Ausgleichsabgabe vorzuschreiben sein.

### b) Strafbarkeit:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlassung einer Mitteilung nach § 48 Abs. 6 WGarG 2008 hinsichtlich des Ablaufes einer Sicherstellungsverpflichtung gemäß § 37 Abs. 2 WGG (Sicherstellungszeitraum von 20 Jahren) einen finanzstrafrechtlichen Tatbestand im Sinne des § 57 Abs. 1 WGarG 2008 darstellt und gegebenenfalls Anzeige bei der MA 6 zu erstatten ist. Die übrigen Übertretungen des WGarG 2008 sind Verwaltungsübertretungen, die entsprechend der BO vom Magistratischen Bezirksamt zu verfolgen sind.

## 10. **Stundungsanträge** (oftmals zusammen mit einem anderen Antrag oder einer Berufung)

Zuständigkeiten siehe unten

## 11. **Aussetzungsanträge** (oftmals zusammen mit einem anderen Antrag oder einer Berufung)

Zuständigkeiten siehe unten

## 12. **Abgabenrechtliche Übergangsbestimmungen**

Zu beachten ist, dass § 62 WGarG 2008 keine abgabenrechtlichen Übergangsbestimmungen enthält. Dies bedeutet, dass die neuen abgabenrechtlichen Bestimmungen ab dem 18.9.2009 sofort gelten. Die zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen abgabenrechtlichen Verfahren (z.B. Vorschreibung der Ausgleichsabgabe) sind daher – auch wenn das Baubewilligungsansuchen vor dem 18.9.2009 eingebracht wurde - nach den neuen abgabenrechtlichen Bestimmungen weiterzuführen.

### Zuständigkeiten:

Die Fälle 1. bis 6. und 9. sind von den Bezirksstellen bzw. der Gruppe BB zu bearbeiten.

Die Fälle 7. und 8. sind an die Stabstelle (z.Hd. Fr. Mag Ebner) abzutreten, bzw. von der MA 6 – Stadtkassen-Leitstelle zu bearbeiten. Berufungen gegen die Ausgleichsabgabe sind in jedem Fall an die Stabstelle (z.Hd. Fr. Mag. Ebner) abzutreten.

Die Fälle 10. und 11. werden von der MA 6 – Stadtkassen-Leitstelle bearbeitet und sind an diese abzutreten. Wird einer dieser beiden Anträge zusammen mit einer Berufung oder einem sonstigen Antrag, der wesensmäßig einer Berufung entspricht, eingebracht, so ist eine Kopie dieses Anbringens unverzüglich (bereits vor Abtretung an die Stabstelle) an die MA 6 – Stadtkassen-Leitstelle zu übermitteln.

**Zu beachten ist:** Eingaben werden fälschlicherweise oftmals als Berufung bezeichnet, obwohl es sich eigentlich um einen Erstattungs-, Stundungs- oder Aussetzungsantrag handelt. Soweit in diesen Fällen aus dem Inhalt dieser Anträge nicht darauf geschlossen werden kann, ob es sich wesensmäßig um eine Berufung oder um einen Stundungs-, Aussetzungs- oder Erstattungsantrag handelt, wird es erforderlich sein, dem/der Einschreiter/in einen Verbesserungsauftrag gemäß abgabenrechtlicher Bestimmungen (dzt. § 59 Abs. 2 WAO) zu erteilen. Zweckmäßigerweise ist mit dem/der Einschreiter/in diesbezüglich Kontakt aufzunehmen und der Antrag entsprechend konkretisieren zu lassen.

## **V. Aufhebung von Weisungen**

Die Weisungen

- MA 37 – Allg. 594/2002 vom 16. Dezember 2002 und
- MA 37 – Allg. 29031/2007 vom 10. August 2007

werden aufgehoben.

Dipl.-Ing. Kirschner, Kl. 37021  
Mag. Ebner, Kl. 37024  
Dipl.-Ing. I. Eder, Kl. 37151  
Dipl.-Ing. Dr. R. Eder, Kl. 37141  
Dipl.-Ing. Schlossnickel, Kl. 37022

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Cech  
Senatsrat

## **Nachrichtlich:**

- 1) Herrn Leiter der Gruppe Hochbau
- 2) MA 4, Dez. II
- 3) MA 6 – Stadtkassen-Leitstelle
- 4) MA 36